



Bezirkshauptmannschaft Gmunden
Abteilung II / Forstrecht
Esplanade 10
4810 Gmunden

Bearbeiter/-in: Ing. Christof Eggenreiter
Tel: (+43 7612) 792-63485
Fax: (+43 732) 77 20-263 399
E-Mail: bh-gm.post@ooe.gv.at

Gmunden, 20.05.2025

ÖSTERR. BUNDESFORSTE AG., FORSTBETRIEB INNERES SALZKAMMERGUT

- GRUNDSTÜCKE NR. 476/1 TL. UND 476/47TL.
- KG. RETTENBACH, GEMEINDE BAD ISCHL
- ANSUCHEN UM RODUNGSBEWILLIGUNG
ZUR ERRICHTUNG VON 2 WILDÄSUNGSFLÄCHEN IN DER
EJ. RETTENBACH
- ZU BHGMFORSTR-2024-321168

In der oben angeführten Angelegenheit wird nach Durchführung eines Lokalaugenscheines folgender

Befund

abgegeben:

Die ÖBF.-AG., Forstbetrieb Inneres Salzkammergut hat gemäß § 17 FGES i.d.g. Fassung um eine Rodungsbewilligung für insgesamt zwei Teilflächen im Gesamtausmaß von 2.700 m² auf den Grundstücken Nr. **476/1 TL. UND 476/47 TL.**, KG Rettenbach, zum Zweck der Errichtung von zwei Wildäsungsflächen angesucht.

Die Rodungsbewilligung soll befristet auf 10 Jahre mit nachfolgender Verlängerungsmöglichkeit bei günstiger Entwicklung der Wildwiesen erteilt werden.

Die dazu beanspruchten Waldflächen, befinden sich im Eigentum der ÖBf AG, Forstbetrieb Inneres Salzkammergut, Obere Marktstr. 1, 4822 Bad Goisern.

Betroffene Parzelle	KG	Gesamtausmaß	Rodungsfläche befristet	Rodungsfläche dauernd
T. 476/1	Rettenbach	17.642.187 m ²	700 m ²	-
T. 476/47	-, -	215.640 m ²	2.000 m ²	-
			<u>2.700 m²</u>	-

Forstliche Verhältnisse:

Die für die Errichtung der 2 Wildäsungsflächen beantragten Rodungen befinden sich im Bereich der EJ Rettenbach. Die ggstl. wie auch planlich dargestellten Flächen sind eben bis mäßig geneigt und nur sehr spärlich mit Laub- und Nadelgehölzen / Jungkulturen bestockt.

Auf Grund des mittel- bis tiefgründigen Bodens, der optimalen Lage und der leichten Erreichbarkeit der geplanten Wildäsungsflächen scheinen diese Standorte als besonders geeignet.

Zum Rodungszweck ist aus jagdfachlicher Sicht festzuhalten:

Wildwiesen dienen zur Erweiterung des Sommeräsungsangebotes und damit bei richtiger Anlage zu einer Entlastung der umliegenden Wälder. Besonders in geschlossenen Waldgebieten, wie im ggst. Fall, ist damit nicht nur ein wildbiologischer sondern auch ein forstwirtschaftlicher Vorteil gegeben.

Solche Sommeräsungsflächen müssen folgende Kriterien erfüllen:

- Lage im Sommerlebensraum des Rotwildes
- maschinenbearbeitbares, ebenes bis leicht geneigtes Gelände mit ruhigem Kleinrelief und ausreichendem Oberboden
- Sicherstellung einer laufenden Pflege durch Nachmähen

Diese Bedingungen erfüllen die ggst. Wildwiesen, sodass deren Anlage aus jagd- als auch forstfachlicher Sicht zu begrüßen sind.

Die umliegenden Waldbestände werden durch die gegenständig kleinflächigen Rodungen nicht beeinträchtigt.

Die Waldausstattung der Stadtgemeinde Bad Ischl beträgt gemäß Kataster 72,14 %.

Der Bezirksdurchschnitt beträgt 56,56 %.

Im Waldentwicklungsplan des Bezirkes Gmunden hat die Fläche, die Funktionsbezeichnung 3.2.2.

Gutachten

Gemäß § 17 Forstgesetz ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als die der Waldkultur verboten. Ausnahmen können bewilligt werden, wenn ein öffentliches Interesse an der anderen Verwendung besteht, welches das öffentliche Interesse an der Walderhaltung überwiegt.

Im gegenständlichen Fall werden die zur Rodung beantragten Flächen im rechtskräftigen WEP des Bezirkes Gmunden mit der Funktionsziffer 3.2.2. ausgewiesen.

Die gegenständig kleinflächigen Rodungsmaßnahmen selbst beeinträchtigen die in diesem Bereich als besonders erhöhte Schutz-, erhöhte Wohlfahrts- und Erholungswirkung ausgewiesenen Waldflächen nur in einem unerheblich geringen Ausmaß, wodurch bei projektgemäßer Ausführung eine negative Beeinflussung der Waldfunktionen nicht zu erwarten ist.

Es kann daher der Erteilung einer Rodungsbewilligung aus forstlicher Sicht bei Einhaltung folgender Auflagen und Bedingungen zugestimmt werden:

- 1.) Die Gültigkeit der Rodungsbewilligung ist an die ausschließliche Verwendung der Flächen zum beantragten Zweck, nämlich an die Schaffung und den Betrieb von zwei Sommerwild-äsungsflächen, in der EJ Rettenbach gebunden.
- 2.) Die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht bis spätestens 31.12.2026 erfüllt wird.
- 3.) Die Rodungsbewilligung ist bis zum 31.03.2035 zu befristen.
- 4.) Die Rodung ist entsprechend dem vorgelegten Plan auszuführen.
- 5.) Das Lagern von Betriebsstoffen, Bau- und sonstigem Material sowie das Abstellen von Baumaschinen und Anlegen von Bauhilfswegen in den an die der Rodungsflächen angrenzenden Beständen ist zu unterlassen.
- 6.) Alle Anschnitte und Böschungen im Rodungsbereich, sowie im Zuge der Bauausführung verursachte Geländewunden sind nach Bauabschluss einzuplanieren und spätestens im darauffolgenden Frühjahr zu begrünen.
- 7.) Der Erdbau hat unter größtmöglicher Schonung von Boden und Bewuchs zu erfolgen.
- 8.) Sofern der weitere Betrieb der Flächen als Wildäsungsflächen vorgesehen ist, ist rechtzeitig um neuerliche Rodungsbewilligung anzusuchen.
- 9.) Bei Erlöschen der Rodungsbewilligung sind die ggst. Flächen ordnungsgemäß mit standortgerechten Baumarten innerhalb der forstrechtlichen Fristen wieder zu bewalden.

Ing. Christof Eggenreitter

Dauer der Amtshandlung: 4/2 Stunden, 1 Amtsorgan

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-gm.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Gmunden, Esplanade 10, 4810 Gmunden, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-gmunden.gv.at. **Bei persönlichen Behördengängen bitte wenn möglich einen Termin vereinbaren. Unsere**

Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmittleilung-bhgmunden.htm.